



Plakatwerbung anlässlich von Wahlen

Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden regelt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.2.13.

Die Belange der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dürfen nicht missachtet werden.

An Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen ist im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abzusehen (vgl. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StVO, §§ 8, 9 FStrG, Art. 18, 23, 24 BayStrWG).

Soweit Flächen benutzt werden, auf denen Werbung gestattet ist (z. B. genehmigte Plakattafeln) und soweit kein gemeindliches Verbot nach Art. 28 LStVG entgegensteht, ist kein besonderes Verfahren erforderlich.

In den Fällen, in denen

- Plakate an Straßenbestandteilen (Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG) angebracht werden sollen (z. B. Anbringen an Brückenwiderlagern oder –pfeilern, an Stützmauern, an Alleebäumen o. Ä.) oder
- Plakatständer, z. B. auf dem Gehweg, aufgestellt werden sollen,

ist folgendes zu beachten:

- Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- und Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Die Straßenbaulastträger als Eigentümer der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.
- Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist unzulässig.
- Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.

- Der enge und zeitliche Zusammenhang mit einer Wahl, einem Volksbegehren, einem Volksentscheid, einem Bürgerbegehren oder einem Bürgerentscheid muss gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis gewährleistet werden.
- Gem. Art. 28 LStVG können die Gemeinden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken. Diese Beschränkungen können bei den Gemeindeverwaltungen erfragt werden.

Die Straßenbaulastträger des überörtlichen Straßennetzes im Landkreis Amberg-Weizsach (für Kreisstraßen das Tiefbauamt des Landratsamtes Amberg-Weizsach, für Staats- und Bundesstraßen das Staatliche Bauamt Amberg-Weizsach) erteilen das Einverständnis der Straßenbauverwaltung wenn nachfolgende Punkte eingehalten werden:

- Errichtung der Anlagen außerhalb der Sichtdreiecke der einmündenden Straßen und Zufahrten.
- Die Anlagen dürfen nur innerhalb der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrten (VZ 310/311 „gelbe Ortstafel“, zul. Geschwindigkeit 50 km/h) aufgestellt werden.
- Straßengrundstücke und Straßenbestandteile sind wieder in den ursprünglichen Zustand vor der Aufstellung zu versetzen.
- Die Anbringung der Anlagen an oder im Umfeld von Verkehrszeichen (dazu zählen auch die Amtliche Wegweisende Beschilderung und Lichtzeichenanlagen) ist nicht zulässig. Ebenso dürfen Verkehrszeichen nicht verdeckt oder die Erkennbarkeit eingeschränkt werden.
- Das Lichtraumprofil ist freizuhalten (Höhe 4,50m über x Breite 1,50m neben dem bituminös befestigten Fahrbahnrand)
- Geh- und Radwege dürfen nicht eingeengt werden.
- Das Überspannen der Fahrbahn ist unzulässig.
- Die Anlagen sind standsicher aufzustellen bzw. zu errichten.
- Erforderliche Genehmigungen Dritter sowie Erlaubnisse der Grundstückseigentümer sind vom Antragsteller einzuholen. Hinweis: Neben den Bauvorschriften der Bayerischen Bauordnung sind Kommunen ermächtigt eigene Satzungen z. B. eine Plakatierungsverordnung aufzustellen, die die Aufstellung der beantragten Anlagen ggf. untersagen oder genehmigungspflichtig machen. Die Erlaubnis für die Nutzung der in der Verwaltung des Staatlichen Bauamtes / Tiefbauamtes stehenden Flächen wird hiermit erteilt.